

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1835

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA): Bonusverwendung öffentliche Arbeitslosenkasse für das Jahr 2015

1. Erwägungen

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (heute: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF) hat mit den Trägern der Arbeitslosenkasse per 1. Januar 2009 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Wir haben mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1375 vom 12. August 2008 die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mit einem Ergebnis von 5.28 Franken pro Leistungspunkt befindet sich die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn im Jahr 2015 in der Bonuszone (Bonusgrenze: 5.67 Franken pro Leistungspunkt). Dies entspricht einem Bonus von 10'430 Franken. Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass ein allfälliger Bonus vom Kassenträger zumindest teilweise zur Honorierung der Mitarbeitenden und zwingend zur Aufstockung der Reserven der Kasse im Hinblick auf einen zukünftigen Malus einzusetzen ist.

Bei der letztmaligen Ausschüttung eines Bonus an die öffentliche Arbeitslosenkasse Solothurn für das Jahr 2014, wurde dieser ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet (Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1877 vom 17. November 2015):

- Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen sowie für einen allfälligen Malus bei der Arbeitslosenkasse (3/4-Anteil)
- Personalanlässe des AWA (1/4-Anteil)

Zurzeit besteht kein offensichtlicher Grund diese Praxis zu ändern. Es ist deshalb angebracht daran festzuhalten. Über die konkrete Verwendung hat die Geschäftsleitung des AWA, bestehend aus dem Amtsleiter sowie den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, zu entscheiden. Die Verbuchung des Bonus durch die Arbeitslosenkasse ist gemäss der Weisung des SECO vom 16. September 2016 vorzunehmen. Die Bonusverteilung ist in der Buchhaltung der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (Passivkonto 245010) nachzuweisen.

2. Beschluss

- 2.1 Der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zugesprochene Bonus für das Jahr 2015 von 10'430 Franken für den Bereich Arbeitslosenkasse wird zur Kenntnis genommen und dem Personal die erbrachte Leistung bestens verdankt.

- 2.2 Der Bonus ist ausschliesslich für folgende Zwecke zu verwenden: Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen und für einen allfälligen Malus bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (3/4-Anteil) sowie für Personalanlässe des AWA (1/4-Anteil). Die Geschäftsleitung des AWA wird ermächtigt, über die Verwendung zu entscheiden sowie die Verbuchung vorzunehmen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle